

## Leistungsbewertung in der SEK I : Chemie

Die rechtlich verbindlichen Grundlagen für diese Leistungsbewertung sind im Schulgesetz § 48 (1) (2) sowie in der APO –SI § 6 (1) (2) nachzulesen.

Die Leistungsbewertung setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen.

### schriftlicher Bereich:

1. Lernzielkontrollen werden höchstens ein- bis zweimal im Halbjahr durchgeführt. sie fragen den Unterrichtsstoff der letzten Unterrichtsstunden ab, sind in 20 Minuten zu bewältigen und werden wie eine mündliche Leistung der Schülerin/des Schülers gewertet. Sie dienen der Selbstüberprüfung der Lehrerin/des Lehrers.
2. Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Gestaltung der Unterrichtsmappe werden zur Leistungsbewertung herangezogen, wenn diesbezüglich Lernprozesse im Unterricht initiiert wurden. Auch wird hierbei der Lernfortschritt der/des Einzelnen beurteilt.
3. Mängel in der Rechtschreibung und Grammatik bei vorgelegten Arbeiten (Heft, Referate usw.) können unabhängig vom Inhalt zu einer Herabsetzung der Note bis zu einer Notenstufe führen. Die Noten mangelhaft und ungenügend sind hiermit jedoch nicht zu begründen.

### mündlicher Bereich

1. Mündliche Zusammenfassungen der vergangenen Unterrichtsstunde durch Schüler und Schülerinnen ermöglichen der/dem Unterrichtenden Lernfortschritte zu erfassen und zu beurteilen.
2. Das Einbringen von außerschulischen Erfahrungen, Beobachtungen, Erkenntnissen usw. spielt dann eine Rolle bei der Leistungsbewertung, wenn diesbezüglich individuelle Lernfortschritte erkennbar sind.

### sonstige Mitarbeit

3. Die Mitarbeit im Unterricht im engeren Sinne als
  - Wiedergabe von Beobachtungen (mündlich, schriftlich oder zeichnerisch)
  - Beschreiben von Anwendungsmöglichkeiten chemischer Gesetzmäßigkeiten bzw. eines Modells über einen chemischen Sachverhalt
  - Bearbeiten von Texten und Darstellen des eigenen Verständnisses, Nutzen von Texten zur Lösung eines Problems oder zur Aufklärung eines Zusammenhangs
  - Hypothesen bilden
  - Entwickeln, Durchführen, Kontrollieren und Darstellen von Untersuchungen und Experimenten
  - Fachgerechter Umgang mit Medien (Modellen usw.)
  - dient als wesentliche Grundlage der Leistungsbeurteilung.
4. Verbessern des Agierens in der Gruppe ist im Experimentalunterricht Lernziel und kann daher zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Soweit Gruppenleistungen auch den einzelnen Gruppenmitgliedern zugerechnet werden können, werden sie zur Leistungsbewertung herangezogen.
5. Freiarbeit/praktische Tätigkeiten sind im Chemieunterricht ein wichtiges Unterrichtsprinzip. Schüler und Schülerinnen werden zahlreiche Möglichkeiten eröffnet Leistungen zu erbringen (Mappen bzw. Plakate erstellen, Vorträge halten, Experimente ausführen, Beobachtungen anstellen, Zusammenhänge entdecken, Herstellen und Beschaffen von Geräten, Texten, Folien, Literatur, ...) . Diese werden zur Leistungsbewertung herangezogen, sofern der Lernfortschritt aus dem Unterricht erwachsen ist.